

Kontrollaufträge fair-fish an SGS

Auftraggeber und Lieferant der Basisinformationen¹:

Verein fair-fish (Lizenzgeber),
Grüzenstr. 22, CH-8400 Winterthur
Tel. 0041 52 301 44 35, Fax 0041 52 301 45 80, info@fair-fish.ch
Heinzpeter Studer, Fachstellenleiter, Mob: 0041 79 54 53 53 9
nachfolgend kurz = fair-fish

Lieferant der lokalen Informationen² / Rechnungsadresse:

fair-fish-trade (Sénégal) Sàrl (Lizenznehmer),
c/o Malick Ndiaye, Coordinateur,
Cité Sonees, Villa No. 1, Guédiawaye, Dakar, Sénégal
Tel. + Fax 00221 00221 871 47 55, Mob: 00221 640 41 10
marmindiaye2005@yahoo.fr
nachfolgend kurz = Firma

1. Kontrollen in der Fischfabrik

Die SGS prüft die Konformität der Fische mit den fair-fish-Vorschriften an durchschnittlich 25% der Verarbeitungstage für fair-fish. Die Kontrolle erfolgt an zufällig ausgewählten Tagen und ohne Voranmeldung. Pro Los werden drei Stichproben untersucht.

Ein Los gilt als konform, wenn es folgende 4 Bedingungen erfüllt:

1.1. Jede Kiste der angelieferten Fische enthält die Karte der verantwortlichen Fischhändlerin, Weisungen 8.4.
falls eine Kiste keine Karte enthält:

– Rückweisung der Kiste, das Gewicht des Inhalts wird notiert.

1.2. Das Los enthält nur Fische von Arten, die von fair-fish zugelassen sind (unter Berücksichtigung von Schonzeiten und Quoten).

Weisungen 5.1. und 5.3. und Fischereiliste

falls <100% konform:

– das ganze Los muss untersucht werden
– nicht-konforme Fische werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert

1.3. Das Los enthält nur Fische der erlaubten Grösse.

Weisungen 5.2. und Fischereiliste

– nicht-konforme Fische werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert
– falls <98% konform: das ganze Los muss untersucht werden

1.4. Das Los enthält nur Fische, welche die Spur des Betäubungsschlags (auf dem Kopf, oberhalb der Augen) und eine durchtrennte Hauptschlagader (unterhalb der Kiemen) aufweisen. Weisungen 4.2. und 4.3.

– nicht-konforme Fische werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert
– falls <98% konform: das ganze Los muss untersucht werden

Los = alle Fische der selben Art, von der selben Fischerfrau (mareyeuse), angeliefert an die Fabrik am selben Tag
Stichprobe = gemäss Stichproben-Definition SGS

1.5. Jede für fair-fish etikettierte Portion trägt die Personnummer einer Fischhändlerin. Die Portion enthält ausschliesslich Filets von Fischen aus einer der Kisten, welche mit einer Karte dieser selben Fischhändlerin ausgerüstet waren.

Weisungen 8.4.

- nicht konforme Portionen werden zurückgewiesen und ihr Gewicht notiert

2. Kontrollen vor Ort

Die SGS prüft die Konformität der Fischerei mit den fair-fish-Vorschriften an mindestens einem Fangtag pro Jahr, Fanggebiet und Fangmethode. Die Kontrolle erfolgt an zufällig ausgewählten Tagen und ohne Voranmeldung. Pro Kontrolltag und Gebiet wird mindestens ein Boot untersucht bzw. mindestens ein Dorf untersucht; zusätzliche Boote oder Dörfer werden nur untersucht, wenn Gewähr besteht, dass die Untersuchten nicht bereits vorgewarnt sind.

Die untersuchte Fischerei gilt als konform, wenn:

2.1 nur zugelassene Fangmethoden angewandt werden*;

Weisungen 5.1. und Fischereiliste

2.2. nur zugelassene Fischarten gefangen werden*;

Weisungen 5.1. und Fischereiliste

- allfälliger Beifang anderer Arten ist zu notieren

2.3 alle Maschen des Netzes mindestens die in Senegal vorgeschriebene Maschenweite aufweisen,

Weisungen 5. und Fischereiliste

2.4 kein Fisch länger als von fair-fish erlaubt im Fanggerät verweilen musste;

Weisungen 4.1. und Fischereiliste

2.5 jeder Fisch sofort nach der Entnahme aus dem Wasser betäubt und getötet wurde*;

Weisungen 4.1. und 4.2.

2.6 jede Person auf dem Boot eine Schwimmweste trägt*;

Weisungen 6.6.2.

2.7 jede Person auf dem Boot von fair-fish registriert ist*;

Weisungen 6.5.

2.8. keine Kinder unter 18 Jahren an der Fischerei teilnehmen *;

Weisungen 6.7.

2.9. die schulpflichtigen Kinder der von fair-fish registrierten Fischer und Fischerfrauen in der Schule eingeschrieben sind und die Schule laut Präsenzenkontrolle regelmässig besuchen; Weisungen 6.7.

Stellt die SGS Nichtkonformität in einem dieser 9 Punkte fest, informiert sie unverzüglich fair-fish und die Firma.

* Kann die Ausführung der Fischerei auf dem Boot nicht direkt beobachtet werden (Fischerei auf dem Meer), so werden das Boot, dessen Fang und die mitgeführten Fanggeräte unmittelbar bei Ankunft am Strand inspiziert. Die Fische werden auf Anzeichen dafür untersucht, ob die Betäubung und Tötung sofort ausgeführt worden war, nämlich:

- Das Eis in den Kisten zeigt deutliche Spuren von Blut.
- Die meisten Fische haben das Maul geschlossen.

Bei der Fischerei auf dem Meer sind ausschliesslich Handleinen erlaubt; anderes Gerät darf nicht auf dem Boot mitgeführt werden.

3. Kontrollen aufgrund von Buchhaltung und Unterlagen

Die SGS prüft die Konformität des Fischhandels mit den fair-fish-Vorschriften mindestens einmal jährlich anhand der Buchhaltung der fair-fish-trade (Sénégal) und wo nötig der fair-fish-trade (Schweiz). Die Kontrolle erfolgt an einem zufällig ausgewählten Tag und ohne Voranmeldung.

Der Fischhandel gilt als konform, wenn:

3.1 die den Fischern ausbezahlten Preise mindestens der Preisliste entsprechen
Weisungen 6.2.

3.2 die Preise gemäss dieser Preisliste mindestens 10% über dem vergleichbaren Jahresmittel auf dem lokalen Markt liegen; Weisungen 6.2. und Preisliste 1.1.

3.3 alle Fische über eine von fair-fish anerkannte Fischerfrau (mareyeuse) angekauft wurden, unter Entschädigung ihres Aufwands gemäss der Preisliste von fair-fish;

Weisungen 6.3. und Preisliste 1.2.

3.4 die Monatsbeiträge an die Krankenkasse für alle registrierten Personen bezahlt wurden; Weisungen 6.6.1.

3.5 das Personal der Firma für seine Arbeit mindestens gemäss der Preisliste von fair-fish entschädigt worden ist (Tagesansätze, Prämien, Beiträge an Krankenkasse, Unfallversicherung und Altersvorsorge);

Weisungen 6.10. und Preisliste 2.2.

3.6. die Firma für den Fall, dass die Löhne und Entschädigungen in der Fischfabrik unter den fair-fish-Ansätzen liegen, den Differenzbetrag der ganzen Belegschaft der Fabrik zur Verfügung stellt, z.B. in Form eines Beitrags in die Personalkasse oder durch Offerierung des Mittagessens an fair-fish-Verarbeitungstagen; Preisliste 2.3

3.7. je ein Verband der anerkannten Fischer und der anerkannten Fischerfrauen besteht, welcher über 15% des Kapitals der Firma verfügt und über von ihm gewählte Vertreter/innen Einfluss auf die Entscheide der Firma nimmt;

Weisungen 6.8.

3.8. die Firma die Prämie von 10% der Summe der Ankaufspreise auf das von fair-fish bezeichnete Konto für lokale Entwicklungsprojekte überwiesen hat;

Weisungen 6.9.

3.9. die Fischfabrik und ihre Zulieferer sich dem BSCI-Audit unterziehen;

Weisungen 6.1.

3.10. die Firma Fänge und Beifänge aus der von ihr veranlassten Fischerei dokumentiert;

Weisungen 5.4. und 8.3.

3.11. die Firma die Abgaben für die Klimakompensation in der erforderlichen Höhe erhoben und auf das von fair-fish bezeichnete Konto überwiesen hat.

Weisungen 5.8. und Preisliste

3.12. die Firma mindestens die von fair-fish vorgeschriebene Inlandleistung erbracht hat. Weisungen 5.6.

Stellt die SGS Nichtkonformität in einem dieser 12 Punkte fest, informiert sie unverzüglich den fair-fish und die Firma.

¹ **Basisinformation**

Der Verein fair-fish stellt der SGS folgende Angaben zur Verfügung:

1. Fischereiliste:

- zugelassene Fischarten
- Monate, in welchen die betr. Fischart gefangen werden darf
- Mindestgrösse (Länge oder Gewicht) für die betr. Fischart
- zugelassene Fangmethoden
- maximale Dauer der Gefangenschaft der Fische

2. Preisliste:

- Ankaufspreise der Fische
- Entschädigungen Mitarbeiter, Tagelöhner und Dienstleister
- Abgabe Klimakompensation
- Prämie

Die SGS betrachtet die jeweils letzte zugestellte Information als die aktuelle.

² **Lokale Informationen**

Die Firma informiert die SGS über

- spätestens 1 Werktag im voraus: Tage, Tageszeiten und Orte, an welchen gefischt wird
- spätestens 1 Werktag im voraus: Tag, Stunde und Ort des Beginns der nächsten Verarbeitung für fair-fish in der Fischfabrik
- die Gebiete, in welchen gefischt wird
- Namen und Koordinaten des Verantwortlichen für jedes Gebiet
- die Dörfer, von welchen aus gefischt wird
- die Namen der registrierten Kapitäne im betr. Dorf und Angaben über deren Piroge (Länge), Motoren, Fischereigeräte und angewandte Fangmethoden
- pro Dorf die Liste der registrierten Fischer und Fischerfrauen (mareyeuses) sowie ihrer Ehegatten und schulpflichtigen Kinder (Vorname, Name, Adresse, Geburtsdatum, Foto)
- Tarifliste über die Entschädigung von Personal, Dienstleistern usw.
- Personenliste des Personals und der Dienstleister
- Einladung zur nächsten Gesellschafterversammlung der fair-fish-trade (Sénégal); Protokoll der letzten Versammlung

Die SGS betrachtet die jeweils letzte zugestellte Information als die aktuelle.